

Zentral-KODA-Organ

Information der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA

Ausgabe 55 / September 2010

<http://www.zentralkoda.de>

Die Zentral-KODA hat auf Ihrer Sonder-sitzung am 29. September 2010 die Vor-lage der Arbeitsgruppe „Grundordnung“ der PWK des Verbandes der Diözesen Deutschlands besprochen und eine Stel-lungnahme dazu abgegeben. Ein zu-sätzlicher ausführlicher Bericht findet sich auf der Homepage der Mitarbeiter-seite der Zentral-KODA unter www.zentralkoda.de.

Die Zentral-KODA beschloss ohne Ge-genstimmen folgende Vorlage für die Anhörung zur Novellierungsvorlage der Grundordnung:

Zur Änderung von Art. 2 Grundordnung:
Die Zentral-KODA hat gegen die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Ände-rung des Art. 2 Grundordnung keine Be-denken.

Sie bittet jedoch die Bischöfe um Prü-fung der Frage, ob kirchenrechtlich und /oder staatskirchenrechtlich die Möglich-keit besteht, die sonstigen kirchlichen Rechtsträger im Sinne des Art. 2 Absatz 2 Grundordnung neuer Fassung zur Übernahme der Grundordnung zu ver-pflichten.

Zur Änderung von Art. 7 Grundordnung:
Die Zentral-KODA schließt sich dem Votum der Mehrheit der Arbeitsgruppe der Personalwesenkommission an: Eine Änderung des Art. 7 Grundordnung wird derzeit abgelehnt.

Damit zeigte die Zentral-KODA als Ganze, dass sie sowohl auf der Mitar-beiter- wie auf der Dienstgeberseite hinter dem Dritten Weg steht.

Zum Hintergrund:

Die AG Grundordnung hat – nach Be-kanntwerden des Urteils des päpstli-chen Delegationsgerichts vom 31.3.2010 und gemäß einem Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz – eine Vorlage für eine Novellierung der Grundordnung erstellt.

Es wurde dabei eine Änderung des Art. 2, 2, GrO vorgeschlagen, mit der eine klare Rechtsfolgenregelung benannt wird für alle die Einrichtungen, die kei-ne öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts sind und die GrO nicht für sich anwenden (wollen). In diesem Fall gilt dort vollständig staatliches Arbeitsrecht.

Weiterhin wurde ein Vorschlag für eine Öffnung des Art. 7 Grundordnung vor-gelegt, mit dem auch der Zweite Weg bzw. eine einzelvertragliche Bezug-nahme auf einen einschlägigen Tarif-vertrag ermöglicht werden sollte. Die-ser Vorschlag war aber bereits inner-halb der Arbeitsgruppe nur ein Minder-heitenvotum.